

Beschluss (in modifizierter Form):

1. § 5 (Gegenstand des Wochenmarktverkehrs) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Aus Gründen des Artenschutzes dürfen in Deutschland wachsende Wildpilze der Arten Steinpilz (Boletus edulis), Pfifferling (Cantharellus spp.), Schweinsohr (Gomphus clavatus), Brätling (Lactarius volemus), Birkenpilz und Rotkappe (Leccinum spp.) sowie Morchel (Morchela spp.) nicht angeboten werden.

Ein Angebot ist jedoch zulässig, wenn diese Pilzarten aus anderen Ländern der Europäischen Union eingeführt worden sind und für diese Arten ein entsprechender Herkunftsnachweis vorliegt sowie die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Für den geforderten Herkunftsnachweis ist es unbeachtlich, in welchem Mitgliedsstaat dieser ausgestellt wurde, wenn er eine gleichwertige Funktion hat oder daraus hervorgeht, dass die betreffende Funktion erfüllt ist.

2. § 20 Abs. 1 Nr. 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 5 - Wildpilze ohne entsprechenden Herkunftsnachweis feilbietet

3. § 21 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.1995 außer Kraft. Die Anlagen 1 bis 4 sind bei der Stabsstelle Veranstaltungsservice/Marktwesen einzusehen.

4. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.